



Statuten

1. Juni 2023

I. NAME UND ZWECK	2
1. Name und Sitz	2
2. Zweck	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Erlöschen der Mitgliedschaft	3
5. Austritt und Ausschluss	3
III. ORGANISATION	3
6. Organe des Vereins	3
7. Die Mitgliederversammlung	3
7.1 Aufgaben und Kompetenzen	4
7.2 Stimm- und Wahlrecht	5
7.3 Traktanden	5
7.4 Wahlen und Abstimmungen	5
7.5 Anträge	6
8. Der Vorstand	6
9. Die Revisionsstelle	7
IV. KASSAWESEN	7
10. Mittel	7
11. Zeichnungsberechtigung	8
12. Haftung	8
V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
13. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins	8
14. Inkrafttreten	8

Sprachliche Gleichstellung:

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter

Statuten des Vereins

MASZK (Magyar Amatőr Színjászók Köre)

I. NAME UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „MASZK“, nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Kulturverein verfolgt zum Wohl des Amateurschauspiels den folgenden Zweck:

- a. Unterstützung, Förderung und Entwicklung des ungarischen Dramas.
- b. Tätigkeit im Bereich des Amateurtheaters und die Förderung kreativen Schaffens.
- c. Bietet ungarischen Mitgliedern, die in der Schweiz leben, die Möglichkeit, ihre schauspielerischen, dramatischen und theatralischen Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- d. Organisation und Präsentation von Theateraufführungen, Veranstaltungen, Workshops und anderen kulturellen Veranstaltungen für die Öffentlichkeit.
- e. Förderung von Kreativität, sozialen Verbindungen und Talententdeckung im Bereich des Schauspiels.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- b. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- c. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Austritt und Ausschluss

- a. Austritt
 - Ein Vereinsaustritt erfolgt schriftlich und ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.
- b. Ausschluss
 - Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit des anwesenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
 - Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Die Einladung zur (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung
 - Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres statt.
 - Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- b. die ausserordentliche Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

7.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g. Änderung der Statuten;
- h. Auflösung des Vereins;
- i. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;

- k. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

7.2 Stimm- und Wahlrecht

An der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt

- a. die Mitglieder
- b. der Vorstand

Jede anwesende, stimmberechtigte natürliche oder juristische Person hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

7.3 Traktanden

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
4. Finanzen
 - a. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c. Genehmigung des Jahresbudgets;
5. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
6. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
7. Anträge der Mitglieder
8. Verschiedenes
9. Personelles (Mitgliederbestand, Mutationen, Ehrungen)

7.4 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösung des Vereins (Art. 13) werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfaches Mehr). Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden die relative Stimmenmehrheit erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen werden im offenen Handmehr durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

7.5 Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

8. Der Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 4 Mitgliedern. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. Obligatorische Chargen sind der Präsident, der Vizepräsident, der Protokollführer und der Kassier.

b. Amtsdauer

- Mitgliederversammlung werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Ämterkumulation ist zulässig.
- Eine Abberufung ist jederzeit möglich.
- Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand mit einfachem Mehr aller verbleibenden Vorstandsmitglieder Nachfolger ernennen. Ernennungen durch den Vorstand sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

c. Wählbarkeit

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in ihre Funktion gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

d. Aufgaben

Der Vorstand regelt seine Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Dem Vorstand obliegen im speziellen:

- Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen des Zweckartikels
 - Die Vertretung des Ortsvereins nach aussen
 - Alle ihm in den Statuten und von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
- e. Beschlussfassung
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand führt ein Protokoll über seine Sitzungen.
- f. Unterschrift
- Rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv je zu zweien führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, sowie der Protokollführer.
- g. Entschädigungen
- Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Am 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

IV. KASSAWESEN

10. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d. Subventionen
- e. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 31. Dezember des Vereinsjahres fällig. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

13. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Die Statutenänderungen und Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Freienbach, 1. Juni 2023

Im Namen des MASZK

.....

Tímea Szabó
Präsidentin

.....

Kristóf Somogyvári
Kassier